Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Département fédéral de justice et police DFJP
Dipartimento federale di giustizia e polizia DFGP
Staatssekretariat für Migration SEM
Secrétariat d'Etat aux migrations SEM
Segreteria di Stato della migrazione SEM

Kurzinformationen

B Anerkannte Flüchtlinge — Ausweis B

F Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F

F Vorläufig Aufgenommene — Ausweis F

Willkommen in der Schweiz!

Sie haben den Status eines anerkannten Flüchtlings, vorläufig aufgenommenen Flüchtlings oder vorläufig Aufgenommenen erhalten. Für Ihren Status gelten spezielle Regelungen. Darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.
Sie werden nun für längere Zeit in der Schweiz leben.
Wir erwarten, dass Sie sich gut in das Leben in der Schweiz integrieren. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich informieren und um Arbeit und Bildung bemühen. Sie finden in dieser Broschüre grundsätzliche Hinweise sowie Links zu Adressen und weiterführenden Informationen.
Wir hoffen, dass Sie sich schnell und gut in der Schweiz zurechtfinden werden.

Staatssekretariat für Migration SEM

Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Kurdisch, Tibetisch, Farsi, Tamil, Somali, und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch

www.sem.admin.ch

Anerkannte Flüchtlinge — Ausweis B

B

Als Flüchtling gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Diese Definition basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention.
Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.
Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können.
Die Flüchtlingskonvention legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von Flüchtlingen ist im Asylgesetz geregelt (Art. 58–62 AsylG). Eine aktuelle Version des Asylgesetzes kann man auf folgender Seite abrufen: www.admin.ch/ch/d/sr/c142_31.html

Ausländerausweis

Flüchtlinge erhalten einen Ausländerausweis B. Dieser ist auf ein Jahr befristet und kann verlängert werden. Eine Verlängerung kann aber auch verweigert werden, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, zum Beispiel wenn die Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann eine unbefristete Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt werden. Bei erfolgreicher Integration kann bereits nach 5 Jahren ein Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung gestellt werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F

F

Ein vorläufig aufgenommener Flüchtling ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Rechtsgrundlage

Die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ergibt sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention.
Die vorläufige Aufnahme ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG Art. 83ff) geregelt. Unter folgendem Link kann die aktuelle Version des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer abgerufen werden:
www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton jeweils überprüft und um weitere 12 Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei ihrer Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Vorläufig Aufgenommene — Ausweis F

F

Vorläufig aufgenommen werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall: Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist **nicht möglich** (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), **nicht zulässig** (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst) oder **nicht zumutbar** (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt).

Rechtsgrundlage

Vorläufig Aufgenommene: Die rechtliche Stellung von vorläufig Aufgenommenen ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer geregelt (AuG Art. 83ff).
Unter folgendem Link kann die aktuelle Version des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer abgerufen werden: www.admin.ch/ch/d/sr/c142_20.html

Ausländerausweis

Vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis F. Dieser wird für maximal 12 Monate ausgestellt und kann vom Wohnkanton jeweils überprüft und um weitere 12 Monate verlängert werden. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können vorläufig Aufgenommene eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beantragen. Die Behörden berücksichtigen bei ihrer Beurteilung des Gesuchs die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Kurzinformationen und Regeln

Index

B Anerkannte Flüchtlinge — Ausweis B

F Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge — Ausweis F

F Vorläufig Aufgenommene — Ausweis F

Wohnen

B F F

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden bereits als Asylsuchende einem Kanton zugewiesen. Sie bleiben auch nach dem Asylentscheid in diesem Kanton wohnhaft. Innerhalb des zugewiesenen Kantons können Sie den Wohnort frei wählen. Sie müssen Ihre Wohnadresse der zuständigen kantonalen Behörde melden. Der ausgestellte Ausländerausweis ist nur in dem zugewiesenen Kanton gültig.

Wissenswertes für Mieter in 15 Sprachen:
www.bwo.admin.ch/dokumentation/00106/00112/00121/index.html?lang=de
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband:
www.mieterverband.ch

Kantonswechsel

B

Für anerkannte Flüchtlinge gelten die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen. Wollen Sie den Kanton wechseln, müssen Sie beim kantonalen Migrationsamt des neuen Kantons ein Gesuch einreichen. Ein Gesuch kann nur dann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt.

F

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können einen Kantonswechsel beantragen. Ein Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die gesuchstellende Person arbeitslos ist oder wenn ein Widerrufsgrund vorliegt. Das Gesuch für den Kantonswechsel muss direkt beim SEM eingereicht werden.

F

Vorläufig Aufgenommene können einen Kantonswechsel beantragen. Das Gesuch ist direkt beim SEM einzureichen. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden nur bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht oder beide betroffenen Kantone mit einem Wechsel einverstanden sind.

Reisen ins Ausland

B
F

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können beim Migrationsamt in ihrem Kanton einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen, mit welchem sie ins Ausland und wieder zurück in die Schweiz reisen können. Dazu müssen sie persönlich auf dem Amt vorsprechen. Der Reiseausweis wird dann vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig.

Achtung: Wenn ein anerkannter Flüchtling oder ein vorläufig aufgenommener Flüchtling in sein Heimatland zurück reist, kann seine Flüchtlingseigenschaft widerrufen werden.

F

Vorläufig Aufgenommene können nicht frei reisen. Ihre heimatlichen Reisepässe müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Fällen (bspw. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen) können sie beim kantonalen Migrationsamt persönlich vorsprechen und ein Rückreisevisum beantragen. Diejenigen Personen, welche keine Möglichkeit haben, einen heimatlichen Pass zu beschaffen, können einen Pass für eine ausländische Person beantragen, welcher das Reisen ermöglicht. Dieser ist in der Regel 10 Monate gültig und darf nur für die bewilligte Reise benutzt werden.

Familiennachzug

B

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ihre Familienangehörigen (Ehepartner, eingetragene Partner sowie Kinder unter 18 Jahren) in die Schweiz nachkommen lassen. Sie werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.
Kinder von anerkannten Flüchtlingen, welche in der Schweiz geboren werden, erhalten nicht automatisch den Status eines anerkannten Flüchtlings. Deshalb muss so rasch wie möglich nach der Geburt beim SEM ein Gesuch eingereicht werden, damit das Kind auch als Flüchtling anerkannt werden kann.

F

F

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene können frühestens 3 Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme bei der kantonalen Migrationsbehörde ein Gesuch für Familiennachzug stellen. Es können nur die Ehepartner und die minderjährigen (und unverheirateten) Kinder nachziehen. Für einen Familiennachzug wird vorausgesetzt, dass die Personen zusammen wohnen werden, die Wohnung genügend gross ist, und dass die Familie selber finanziell für sich aufkommen kann (keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe notwendig ist).
Der Familiennachzug muss innerhalb von 5 Jahren geltend gemacht werden. Für Kinder über 12 Jahre muss das Gesuch nach spätestens nach 12 Monaten eingereicht werden.

Integration

B
F
F

Wer längerfristig in der Schweiz lebt, soll sich möglichst rasch und nachhaltig integrieren. Wir erwarten, dass sich Migrantinnen und Migranten informieren und sich bemühen, die lokale Sprache zu lernen, einer Arbeit nachgehen und am sozialen Leben teilnehmen. Die Schweiz unterstützt den Integrationsprozess mit Programmen und Projekten und bemüht sich um einen chancengleichen Zugang für alle. Ziel ist, dass die Werte der Bundesverfassung von allen respektiert werden und dass wir in der Schweiz unter Achtung und Toleranz friedlich zusammenleben.

Mehr zur schweizerischen Integrationspolitik:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration.html

Integrationsförderung

B
F
F

Zahlreiche staatliche und private Organisationen bieten Kurse und Angebote an, um anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in ihrem Integrationsprozess in der Schweiz zu unterstützen. Lassen Sie sich beraten und nehmen Sie die Angebote wahr! Die notwendigen Informationen können bei den Kompetenzzentren Integration oder den kantonalen Integrationsfachstellen bezogen werden.

Weitere Informationen zur Integrationsförderung:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration/foerderung.html

Schule

B
F

Kinder von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen dürfen und müssen wie alle anderen in der Schweiz lebenden Kinder zur Schule gehen und sich ausbilden lassen. Sie besuchen den Kindergarten und 9 Jahre die obligatorische Schule. Danach sollen sie ihren Fähigkeiten entsprechend eine Berufslehre absolvieren oder eine Mittelschule besuchen und anschliessend studieren.

F

Kinder von vorläufig Aufgenommenen besuchen den Kindergarten und 9 Jahre die obligatorische Schule. Der Zugang zu Berufslehre, Mittelschule und Studium ist kantonal geregelt.

Weitere Informationen zum Thema Schule und Berufsbildung:
www.ch.ch/private/00060/00062/index.html?lang=de
www.berufsbildung.ch

Weiterbildung

B
F
F

Auf dem Schweizer Arbeitsmarkt werden hohe Ansprüche an die Arbeitnehmenden gestellt, zum Beispiel an die sprachlichen und fachlichen Fähigkeiten. Oftmals entsprechen die Qualifikationen von Ausländerinnen und Ausländern noch nicht den Ansprüchen des Arbeitsmarkts oder die Abschlüsse aus dem Ausland werden nicht anerkannt. Sprachkurse, Weiterbildungen oder andere Angebote sollen Ihnen helfen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden.
Bei den Kompetenzzentren Integration und den kantonalen Integrationsfachstellen können die nötigen Informationen und Beratungen bezogen werden.

Die Adressen der Berufsberatungsstellen in den Kantonen:
www.kbsb.ch/dyn/19622.php

Arbeit

B F F

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge brauchen für einen Stellenantritt eine Bewilligung. Diese wird vom künftigen Arbeitgeber bei der kantonal zuständigen Behörde beantragt.
Ein Stellenantritt darf erst nach Erhalt der Arbeitsbewilligung erfolgen. Die Behörden machen eine Bewilligung davon abhängig, dass die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Damit will man Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene als Arbeitnehmer schützen und verhindern, dass sie zu tieferen Löhnen arbeiten müssen als andere Personen.

B F

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt ihres Wohnkantons und können in allen Wirtschaftszweigen arbeiten. Sie sollen sich aktiv um eine Arbeitsstelle bemühen.

F

Vorläufig aufgenommenen Personen kann von den kantonalen Behörden unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden.

Alles zum Thema Arbeit und Stellensuche:
www.treffpunkt-arbeit.ch
Informationen für Arbeitnehmende:
www.ch.ch/private/00054/00055/index.html?lang=de

Gesundheitswesen

B
F
F

Die Schweiz bietet eine gute Gesundheitsversorgung. Informieren Sie sich, wie Sie und Ihre Familie gesund leben können und welche Angebote vorhanden sind.
Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen obligatorisch eine Grundversicherung bei einer Krankenkasse abschliessen, – auch Kinder.
Auch im Bereich Gesundheit ist wichtig, dass Sie sich möglichst gut in einer Landessprache informieren und verständigen können.

Das Bundesamt für Gesundheit stellt umfassende Informationen zu Prävention und Behandlung von physischen und psychischen Leiden in verschiedenen Sprachen zur Verfügung:
www.migesplus.ch

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK bietet in Bern, Zürich, Genf und Lausanne für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:
www.redcross.ch/de/organisation/ambulatorium-fuer-folter-und-kriegsopfer/hilfe-fuer-traumatisierte-menschen

Das Zentrum für Psychotraumatologie GRAVITA bietet in St. Gallen für Opfer von Folter und Krieg und deren Angehörige medizinische und psychotherapeutische Hilfe sowie Beratung an:
www.gravita.ch/angebot

Sozialversicherungen

B F F

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes Netz von Sozialversicherungen. Als anerkannter Flüchtling, vorläufig aufgenommener Flüchtling und vorläufig aufgenommene Person sind Sie gleich gut abgedeckt wie Schweizerinnen und Schweizer. Die Sozialversicherungen unterstützen etwa wenn jemand arbeitslos oder invalide wird. Es gibt eine Rente für betagte Personen. Erwerbstätige Frauen erhalten bezahlten Mutterschaftsurlaub. Auch beim Tod des Ehepartners oder eines Elternteils (für Minderjährige) wird eine Rente ausbezahlt. Wenn Sie erwerbstätig sind, finanzieren Sie die Sozialwerke mit (ein fixer Anteil des Einkommens wird dafür abgezogen). Erwerbstätige sind durch den Arbeitgeber gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

Mehr zu den Sozialversicherungen:
www.bsv.admin.ch/themen/index.html?lang=de
Zur Versicherung bei Arbeitslosigkeit:
www.treffpunkt-arbeit.ch/arbeitslos/erste_schritte
Weitere Versicherungen:
www.ch.ch/private/00029/00039/index.html?lang=de

Steuern und Sonderabgabe

B F F

Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene müssen in der Schweiz Steuern bezahlen. Sie werden quellenbesteuert, das heisst, die Steuerbeiträge werden direkt vom Lohn abgezogen (Art. 83 bis 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Die Höhe der Steuern kann von Kanton zu Kanton variieren.

F

Vorläufig Aufgenommene, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, leisten nebst den üblichen Beiträgen an die Sozialversicherungen eine Sonderabgabe. Sie wird vom Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen und dem Staatssekretariat für Migration überwiesen. Die Höhe der Sonderabgabe ist auf 10% des Bruttolohns festgelegt.

Die Sonderabgabepflicht endet nach 3 Jahren vorläufiger Aufnahme, spätestens aber 7 Jahre nach der Einreise in die Schweiz oder wenn der Maximalbetrag von 15'000 Franken erreicht wird.

Ein Merkblatt mit mehr Informationen zur Sonderabgabepflicht wird vom Staatssekretariat für Migration zur Verfügung gestellt: www.sem.admin.ch/bfm/de/home/asyl/sonderabgabe.html

Sozialhilfe

B F

Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben dieselben Ansprüche auf Sozialhilfe wie Schweizerinnen und Schweizer, wenn sie nicht in der Lage sind, für sich selber finanziell zu sorgen.

F

Die Ansprüche von vorläufig Aufgenommenen auf Sozialhilfe werden ebenfalls kantonal geregelt. Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Artikel 80–84 AsylG für Asylsuchende anwendbar (Art. 86 AuG), die in manchen Kantonen tiefer sind als jene für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

B F F

Die Sozialhilfe wird mit Steuergeldern finanziert. Die Höhe der Sozialhilfezahlungen kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein. In den meisten Kantonen werden jedoch die Richtlinien zur Berechnung der Beiträge angewandt, welche von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt werden. Somit wird eine faire und wirksame Sozialhilfe in der Schweiz sichergestellt.

Weitere Informationen unter folgender Adresse: http://skos.ch/sozialhilfe-und-praxis/haeufig-gestellte-fragen

Von allen arbeitsfähigen Personen wird erwartet, dass sie von der Sozialhilfe unabhängig werden und selber für sich und ihre Familie sorgen können.

Wichtige Adressen

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_ behoerden/adressen_kantone_und.html

Kantonale Einbürgerungsbehörden:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_einbuergerungsbehoerden.html

Kantonale Behörden für Meldeverfahren:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/Adressen_Meldeverfahren.html

Ansprechstellen für Integration in den Kantonen und Städten:
www.sem.admin.ch/bfm/de/home/ueberuns/kontakt/kantonale_behoerden/kantonale_ansprechstellen.html

Weitere nützliche Links

Die Schweizer Behörden online:
www.ch.ch

Staatssekretariat für Migration SEM:
www.sem.admin.ch

Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM:
www.ekm.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Staatssekretariat für Migration SEM Quellenweg 6, CH–3003 Bern Wabern
Redaktion	Information und Kommunikation, SEM
Gestaltung	meierkolb, Luzern
Fotografie	Fabian Biasio, Luzern
Bezugsquelle	BBL, Vertrieb Bundespublikationen CH–3003 Bern www.bundespublikationen.admin.ch

1. Auflage 2015

Böhler Thyssen
WELDING

Diese Broschüre ist in elektronischer Form in folgenden Sprachen erhältlich: Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Arabisch, Tigrinya, Kurdisch, Tibetisch, Farsi, Tamil, Somali, und Serbisch/Kroatisch/Bosnisch

www.sem.admin.ch